

Richtlinie der Emschergenossenschaft zur Förderung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (FöRL ZVR EG), gültig ab dem 1. Januar 2024

§ 1. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- (1) Die Emschergenossenschaft gewährt Fördermittel zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung im Fördergebiet nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.
- (2) Gefördert werden folgende Maßnahmen, soweit die Maßnahme nicht über das Landesförderprogramm „Klimaresiliente Region mit Internationaler Strahlkraft“ (KRIS)¹ gefördert werden kann:
 - a) Machbarkeitsstudien: Klärung der Umsetzbarkeit von Abkopplungsmaßnahmen im Umfang einer erweiterten Vorplanung;
 - b) Abkopplungsmaßnahmen: Maßnahmen zur Reduzierung des Regenwasserabflusses in die Mischkanalisation oder zur Steigerung der Verdunstung durch Entsiegelung, Regenwasserversickerung, Gewässereinleitung, Regenwassernutzung, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung mit Bewässerung über gesammeltes Regenwasser;
 - c) Überflutungsvorsorge: Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz gegenüber Starkregenereignissen durch Notwasserwege, multifunktionale Flächen zur temporären Speicherung von Abflüssen und andere Maßnahmen des „Schwammstadt“-Prinzips, die nicht unter Ziffer b) fallen und nicht durch diese ersetzt werden können;
 - d) Kommunikation: Bewerbung, Information oder Aktivierung zur Umsetzung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung z. B. mittels Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind für

- Machbarkeitsstudien und Abkopplungsmaßnahmen: Grundstückseigentümer*innen und Kommunen im Genossenschaftsgebiet
- Überflutungsvorsorge und Kommunikation: Kommunen im Genossenschaftsgebiet

¹ Richtlinie zur Förderung des Vorhabens „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 21. März 2022, Az: IV-7 61.09.06.02-000003.



§ 3. ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Fördergebiet ist das Genossenschaftsgebiet.
- (2) Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, mit denen noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmenbeginn gilt bei einer Baumaßnahme die Beauftragung, bei Eigenleistungen der Beginn der Arbeiten. Zugehörige Planungsleistungen einschließlich der Ausführungsplanung zählen nicht als Maßnahmenbeginn. Bei der Förderung reiner Planungsmaßnahmen gilt die Beauftragung der Planungsleistung als Maßnahmenbeginn.
- (3) Die Kosten der geförderten Maßnahme dürfen in Höhe der Förderung auf Mieter*innen weder direkt noch indirekt umgelegt werden.
- (4) Es werden nur Maßnahmen gefördert, für deren Durchführung keine Rechtspflicht besteht, z. B. aufgrund von Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes, der Bauleitplanung der Kommune oder zur Sicherstellung des Entwässerungskomforts.
- (5) Es darf keine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen stattfinden. Die Kombination mit anderen Förderprogrammen für weitere Fördergegenstände ist jedoch möglich.
- (6) Eigenleistungen der Antragstellenden werden nicht gefördert. Dies gilt nicht für Dachbegrünungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren (§ 5 Abs. 1b).
- (7) Machbarkeitsstudien und Abkopplungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn die Fläche vor dem 1. Januar 1996 versiegelt und an die Mischkanalisation angeschlossen worden ist. Dachbegrünungen werden im vereinfachten Verfahren (§ 5 Abs. 1b) auch dann gefördert, wenn die Fläche nach dem 1. Januar 1996 an die Misch- oder Trennkanalisation angeschlossen worden ist.
- (8) Dachbegrünungen müssen einen Mindestaufbau von 10 cm oder einen vom Hersteller belegten maximalen Abflussbeiwert von $\psi = 0,3$ aufweisen. Die Begrünung sollte neben Dickblattgewächsen auch Wildkräuter, Gräser oder Zwiebel- und Knollenpflanzen aus natürlich in Mitteleuropa vorkommenden Arten enthalten, die an die wechselnden extremen Verhältnisse auf Gründächern angepasst sind.
- (9) Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge werden nur gefördert, wenn
 - a) bei einem Starkregenereignis ein hohes Schadenspotenzial für schützenswerte Infrastrukturen oder die menschliche Gesundheit besteht und
 - b) das angestrebte Schutzniveau nicht genauso gut oder einfacher über Objektschutzmaßnahmen erreicht werden kann.
- 10) Wird als Kommunikation die Erstellung von Materialien (Poster, Flyer u. ä.) gefördert, ist bei der Gestaltung ein Hinweis auf den Fördermittelgeber und die Zukunftsinitiative Klima.Werk einzubinden. Dabei ist der ZI-Style-Guide in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten (abrufbar unter www.klima-werk.de).



§ 4. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

- (1) Es handelt sich um eine Projektförderung, d.h. die Förderung dient der Deckung von Ausgaben des Antragstellenden für ein einzelnes abgegrenztes Vorhaben.
- (2) Bei Anlagen und Bauwerken sind die Ausgaben für deren Planung und Errichtung förderfähig, nicht auch für deren späteren Betrieb.

§ 5. HÖHE DER FÖRDERUNG

- (1) Es gelten folgende Fördersätze:
 - a) Machbarkeitsstudien: Fördersatz von 100% für kommunale Maßnahmen und von 80 % für nichtkommunale Maßnahmen.
 - b) Dachbegrünungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren (§ 6 Abs. 1): 50 EUR/m².
 - c) Übrige Abkopplungsmaßnahmen: siehe Tabelle mit Fördersätzen. Eine in der Tabelle nicht aufgeführte förderfähige Maßnahme wird in geeigneter Weise einer dort aufgeführten Maßnahme zugeordnet. Abkopplungsmaßnahmen mit einem Notüberlauf zur Mischkanalisation sind nur dann voll förderfähig, wenn die Anlagen nachweisbar auf ein Regenereignis mit 5-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit bemessen sind. Anderenfalls beschränkt sich die Förderung auf den Umfang der erzielten Abkopplung.
 - d) Überflutungsvorsorge: Förderung in Abhängigkeit vom Aufwand-Wirkungs-Verhältnis bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 250.000 EUR.
 - e) Kommunikation: Fördersatz von 100 %.
- (2) Der über die Förderung hinausgehende Kostenanteil ist vollständig vom Antragstellenden zu tragen.

§ 6. ANTRAGSVERFAHREN

- (1) Förderanträge für Dachbegrünungsmaßnahmen bis zu einem Förderbetrag von 10.000 EUR können im vereinfachten Verfahren über das Förderportal (foerderportal.klimawerk.de) gestellt werden. Die Förderzusage wird direkt über das Förderportal erteilt.
- (2) Alle anderen Förderanträge sind schriftlich oder per Email bei der Emschergenossenschaft, Zukunftsinitiative Klima.Werk, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen bzw. über hallo@klimawerk.de zu stellen. Die Anträge müssen in geeigneter Weise Art, Umfang und Machbarkeit des Projektes sowie die Angemessenheit der veranschlagten Ausgaben verdeutlichen. Die Förderung wird durch eine schriftliche Zusage der Emschergenossenschaft gewährt.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Emschergenossenschaft entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel mit der Maßgabe, mittel- bis langfristig eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Fördergelder im Genossenschaftsgebiet zu gewährleisten.

§ 7. AUSZAHLUNG; RÜCKFORDERUNG

- (1) Im vereinfachten Verfahren (§ 6 Abs. 1) erfolgt die Auszahlung nach Projektende über den Nachweis der Maßnahmenumsetzung (Vorher-/Nachher-Fotos) und eine nachvollziehbare Ermittlung der Größe der abgekoppelten bzw. begrüneten oder zur Sammlung des Niederschlagsabflusses genutzten Fläche.
- (2) In den übrigen Fällen erfolgt die Auszahlung grundsätzlich nach Abschluss des Projekts. Während des Projektverlaufs werden Fördermittel auf Antrag (schriftlich oder per Mail) anteilig für bereits erbrachte Teilleistungen gegen Vorlage von Rechnungskopien ausgezahlt. Die Schlussrechnung ist spätestens 3 Monate nach Ende des Projektzeitraums vorzulegen.
- (3) Ist der Antragstellende Mitglied der Emschergenossenschaft, kann in begründeten Einzelfällen der Eigenanteil über eine Beitragsveranlagung im Sonderinteresse refinanziert werden.
- (4) Die Emschergenossenschaft kann geleistete Fördergelder ganz oder anteilig zurückfordern, soweit der Antragstellende
- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet bzw. verwendet hat oder
 - in sonstiger Weise gegen Förderbestimmungen verstößt.

Der Erstattungsanspruch ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Rückforderung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 8. ÜBERPRÜFUNG / ZWECKBINDUNGSFRIST

- (1) Die Emschergenossenschaft behält sich vor, die Umsetzung der Maßnahmen stichprobenartig zu überprüfen.
- (2) Der Antragstellende ist verpflichtet, die entstehenden baulichen Anlagen über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Zweckbindungsfrist beträgt
- für Dach- und Fassadenbegrünungen: 10 Jahre
 - für alle übrigen Maßnahmen: 20 Jahre.



Die Frist beginnt mit der Anzeige der Fertigstellung der geförderten Maßnahme bei der Emschergenossenschaft.

- (3) Zum Zweck der Überprüfung der Maßnahmenumsetzung nach Absatz 1 und der Pflichten nach Absatz 2 räumt der Antragstellende der Emschergenossenschaft das Recht ein, sein Grundstück zu betreten. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks wird der Antragstellende die Pflichten auf den jeweiligen Erwerber übertragen. Wird die Zweckbindungsfrist unterschritten, hat der Antragstellende die Förderung anteilig für die nicht zweckentsprechende Nutzung zu erstatten.

§ 9. MÖGLICHE ABGABENREDUZIERUNG INFOLGE DER MAßNAHMENDURCHFÜHRUNG

Mit der Fertigstellung der Maßnahme kann eine Reduzierung der kommunalen Niederschlagwassergebühr und / oder des Genossenschaftsbeitrages verbunden sein kann. Es ist Sache des Antragstellenden, die hierfür erforderliche Meldung beim zuständigen Stadtsteueramt bzw. bei der Emschergenossenschaft vorzunehmen.

Essen, Dezember 2023

Der Führungskreis